

## Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Thür

für das Jahr 2026 vom 14.04.2026

Der Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und dessen Anlagen wurde gem. § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit geltenden Fassung den Einwohnern der Ortsgemeinde Thür verfügbar gehalten. Die Einreichungsfrist für Vorschläge begann am 09.01.2026 und endete am 22.01.2026.

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 GemO folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

#### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	3.525.050	EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>3.933.440</u>	<u>EUR</u>
der Jahresüberschuss / Fehlbetrag auf	-408.390	EUR

#### 2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	99.200	EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	570.880	EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>690.870</u>	<u>EUR</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-119.990	EUR

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	48.600	EUR
--	--------	-----

## **§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0	EUR
verzinsten Kredite auf	<u>119.990</u>	EUR
zusammen auf	119.990	EUR

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 2.514.000 EUR.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 1.314.000 EUR.

## **§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse**

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 2.612.210 EUR.

## **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	415	v. H.
- Grundsteuer B auf	595	v. H.
- Gewerbesteuer auf	380	v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	36,00	EUR
- für den zweiten Hund	72,00	EUR
- für jeden weiteren Hund	120,00	EUR

## **§ 5 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 2.656.023,16 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt = 2.776.456,06 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt = 2.753.646,06 EUR und zum 31.12.2026 voraussichtlich = 2.345.256,06 EUR.

Thür, den 14.04.2026

gez. Lukas Ellerich

Ortsbürgermeister

**Ausfertigungsvermerk:**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Thür sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bestätigt.

Thür, den 14.04.2026

gez. Lukas Ellerich

Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.02.2026 vorgelegt worden. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung in §§2,3 und 4 der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

#### Kredite

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der Ortsgemeinde Thür in Höhe von 119.990 EUR unter der Voraussetzung, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Kredite für Investitionsmaßnahmen dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Bewilligungsbescheide über die beantragten Zuschussgewährungen vorliegen.

Das Vorliegen dieser o.g. ausnahmebegründenden Voraussetzungen ist vor der Inanspruchnahme der Kreditgenehmigung in eigener Verantwortung zu prüfen, zu bestätigen und aktenkundig zu dokumentieren.

#### Verpflichtungsermächtigungen

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 102 GemO erteilen wir für die Ortsgemeinde hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung von Investitionen und

Investitionsförderungsmaßnahmen führen in Höhe von 2.514.000 EUR, soweit hierfür Investitionskredite aufgenommen werden müssen in Höhe von 1.314.000 EUR.

#### Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 GemO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der vorgesehenen Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse der Verbandsgemeinde Mendig in Höhe von 2.612.210 EUR.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 24.04.2026 bis 05.05.2026 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig, Zimmer 23 wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist, oder
2. vor Ablauf der nach Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Thür, den 14.04.2026

gez. Lukas Ellerich  
Ortsbürgermeister